

JAHRESBERICHT 2022

der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW

Schwerpunktthema:
Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen aus NRW

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	2
1. Entwicklung der Abschiebungszahlen in Deutschland.....	3
2. Entwicklung der Abschiebungszahlen an den Flughäfen NRW.....	4
3. Themenkomplexe.....	6
4. Kindeswohl im Abschiebungsvollzug.....	8
4.1 Kinder und Jugendliche bei Abschiebungen in NRW.....	9
4.2. Nächtliche Abschiebungen und unangekündigte Abschiebungen.....	9
4.3 Miterleben gewaltvoller Szenen	11
4.4 Familientrennungen	13
4.5 Einbeziehen von Minderjährigen zur Sprachmittlung.....	15
4.6 Empfehlungen Kindeswohl bei Abschiebungen	17
Fazit und Ausblick	18
Anhang 1: Hintergrundinformationen	20
Anhang 2: Diagramme Abschiebungen bundesweit	24
Anhang 3: Diagramme Abschiebungen NRW	27

Abkürzungsverzeichnis

ABEO		Abschiebungsbeobachtung
ABH		Ausländerbehörde
AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
BAMF	-	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BPOL		Bundespolizei
Diakonie RWL	-	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Dublin-III-VO	-	Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 604/2013)
EU		Europäische Union
FFiNW	-	Forum Flughäfen in NRW
FRA	-	Agentur für Grundrechte der Europäischen Union
FRONTEX	-	Frontières extérieures (Europäische Grenzschutzagentur)
GG	-	Grundgesetz
IPPNW	-	Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.
KRK	-	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
MKJFGFI		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
NGO		Nicht-Regierungsorganisationen
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
PBL	-	Personen-Begleiter*innen-Luft
UNHCR	-	United Nations High Commissioner for Refugees (Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen)

Vorwort

Im Kalenderjahr 2022 waren an den Flughäfen NRW zwei Abschiebungsbeobachter*innen mit dem Stellenumfang eines Vollzeitäquivalents tätig. Die Finanzierung der beiden existierenden halben Stellen erfolgt zu einem Viertel durch Mittel der Diakonie RWL, als Trägerin der Stelle, und zu drei Vierteln durch staatliche Mittel.

Übergeordnetes Ziel der Abschiebungsbeobachtung ist es, zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen. Zu diesem Zweck beobachtet die Abschiebungsbeobachtung Rückführungsmaßnahmen. Die Beobachtung findet ausschließlich am Flughafen statt, andere Abschnitte des Abschiebungsvollzugs (Abholung, Flug) sind vom Mandat nicht erfasst. Eine ausführlichere Übersicht über den Ablauf einer Abschiebung im Anhang.

Bei der Beobachtung und Dokumentation durch die Abschiebungsbeobachtung ist es das übergeordnete Prinzip, darauf zu achten, dass während des Vollzugs am Flughafen humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fortwährend gewahrt werden. Eine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Rückführungsentscheidung selbst ist hierbei nicht Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung.

Beobachtungen trägt die Abschiebungsbeobachtung an das Forum Flughäfen NRW (FFiNW) heran. Das Forum Flughäfen besteht aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, welche gemeinsam beobachtete Fälle, die seitens der NGO Fragen aufwerfen und/oder durch diese als problematisch bewertet werden, besprechen. Die staatlichen Akteure begründen getroffene Entscheidungen und beziehen hierzu Stellung. Alle Forumsmitglieder können auf Probleme aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zur Diskussion stellen. Mehr Informationen über die Funktionsweise der Abschiebungsbeobachtung und des FFiNW im Anhang.

Der Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung wird einmal jährlich veröffentlicht. So erhält auch die Öffentlichkeit einen Einblick in das Thema Abschiebung auf dem Luftweg von nordrhein-westfälischen Flughäfen. Der vorliegende Bericht wurde von der Abschiebungsbeobachtung verfasst und gemeinsam mit dem FFiNW abgestimmt. Anders als in den bisherigen Jahresberichten gibt es ein Schwerpunktthema: Kindeswohl bei Abschiebungen.

1. Entwicklung der Abschiebungszahlen in Deutschland

Bundesweit wurden im Jahr 2022 10.777 Personen über deutsche Flughäfen abgeschoben beziehungsweise im Rahmen der Dublin-III-VO in europäische Mitgliedsstaaten überstellt^{1 2} (Vorjahr: 10.349 Personen). Die Zahl der Abschiebungen stieg also 2022 leicht an. Im Jahr 2020 waren Abschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise ausgesetzt, beispielsweise fanden keine Dublin-Überstellungen statt, wodurch 2020 weniger Menschen abgeschoben wurden als noch in den Vorjahren. Seit 2021 steigen die Abschiebungszahlen bundesweit jedoch wieder an (siehe Abbildung 1).

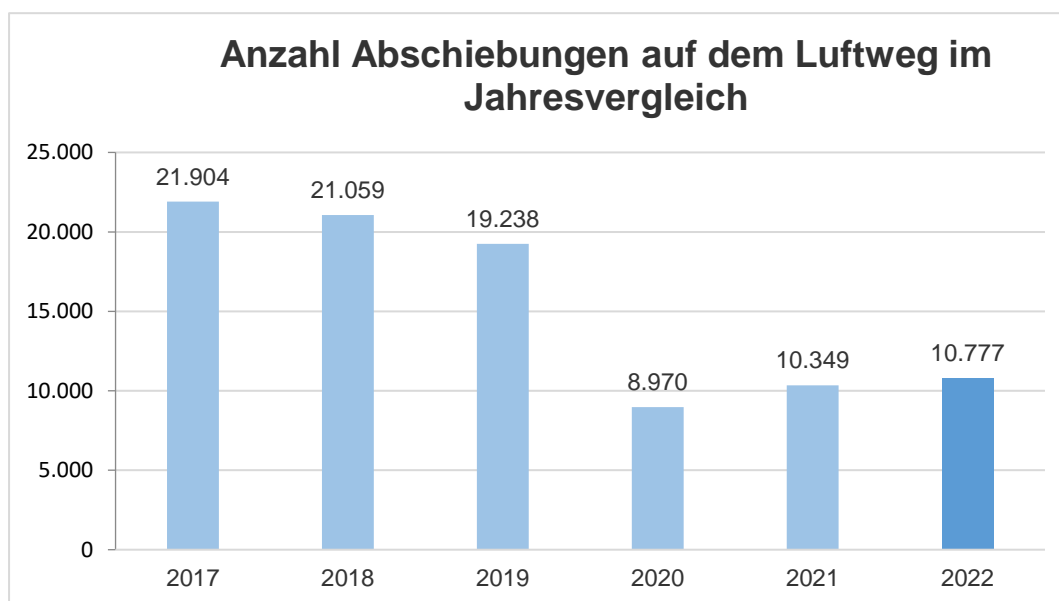


Abbildung 1: Anzahl Abschiebungen in Deutschland von 2017-2022. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden 2020 weniger Abschiebungen statt. Unter anderem wurden Dublin-Überstellungen zeitweise ausgesetzt. Seit 2021 steigen die Zahlen der Abschiebungen bundesweit wieder an.

Beeinflusst werden die Abschiebungszahlen bundesweit nach wie vor durch Gesetzesnovellierungen der vergangenen Jahre, mit denen unter anderem das Ziel verfolgt wird, Rückführungen schneller und effektiver umzusetzen. Auch im Koalitionsvertrag 2021 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde eine bundesweite Rückführungsoffensive angekündigt. Abschiebungen konsequenter durchzusetzen ist nach wie vor ein Ziel der Bundesregierung. Verfolgt wird dies mit dem Plan, mehr Länder zu sicheren Herkunftsländern zu erklären und vermehrt Migrationsabkommen mit Drittstaaten zu schließen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages ist dafür eigens das Amt eines Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen geschaffen worden.

Zusätzlich wurde die Situation der Schutzsuchenden im Jahr 2022 durch den Angriffskrieg

¹ Die Dublin-III VO regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags einer Person zuständig ist. Ist ein anderer Mitgliedstaat zuständig, kann eine Abschiebung in diesen Mitgliedstaat erfolgen.

² Diese und weitere Zahlen zu Abschiebungen sind in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage vom 24. Februar 2023 zu finden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005795.pdf> [abgerufen am 22. Juni 2023]

Russlands auf die Ukraine beeinflusst. Durch die hohe Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine gaben einige Kommunen an, keine weiteren Geflüchteten mehr aufnehmen zu können. Aus diesem Grunde wird von Teilen der Bevölkerung und der Politik gefordert, vollziehbar ausreisepflichtige Menschen konsequenter abzuschicken.

2. Entwicklung der Abschiebungszahlen an den Flughäfen NRW

Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn 21 Sammelabschiebungen durchgeführt, deutlich weniger als im Vorjahr (52). Besonders häufig wurden auch im Jahr 2022 in die Westbalkanstaaten Serbien (6), Nordmazedonien (6), Albanien (4), Kosovo (4) und Aserbaidschan (3) abgeschoben. Ebenfalls angefliegen wurden Georgien, Nigeria, Ghana und Armenien. Sämtliche Ziele der Sammelabschiebungen von den Flughäfen NRW können der folgenden Tabelle entnommen werden. Kosovo/Albanien und Nordmazedonien/Serbien waren Doppeldestinationen. Zum Vergleich sind auch die Destinationen des Vorjahres angegeben. Es ist zu erkennen, dass bestimmte Zielländer im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr über die Flughäfen in NRW nicht angefliegen wurden, beispielsweise Pakistan.

Zielland	Anzahl Sammelcharter 2022	Anzahl Sammelcharter 2021
Kosovo/ Albanien	4	10
Nordmazedonien/Serbien	6	7
Georgien	3	6
Ghana	1	5
Armenien	1	5
Guinea		4
Nigeria	3	3
Aserbaidschan	3	3
Pakistan		2
Bosnien Herzegowina		1
Sri Lanka		1
Bangladesch		1
Afghanistan		1
Tunesien		1
Russische Föderation		1
Senegal		1
Gesamt	21	52

Tabelle 1: Anzahl und Zieldestinationen der Chartermaßnahmen NRW (Düsseldorf und Köln - Bonn)

Insgesamt wurden bei Chartermaßnahmen über die Flughäfen NRW 1.016 Personen abgeschoben. 685 Personen wurden bei Einzelmaßnahmen abgeschoben. 67 Prozent der Abschiebungen in NRW fanden demnach in Form von Sammelabschiebungen statt.

Noch immer wird in NRW hauptsächlich über den Flughafen Düsseldorf abgeschoben (1.618 Personen). Über den Flughafen Köln/Bonn wurden 69 Personen und über den Flughafen Dortmund 14 Personen abgeschoben. Mit 1.701 rückgeführten Personen wurden im Berichtsjahr weniger Menschen über die Flughäfen NRW abgeschoben als im Vorjahr (2.361 Personen). Dies ist unter anderem durch weniger Sammelcharterflüge zu erklären, die von Düsseldorf aus starteten. Düsseldorf ist jedoch nach wie vor der Flughafen in Deutschland, über den nach dem Flughafen Frankfurt die meisten Personen abgeschoben werden. Eine Übersicht über die bundesweiten Abschiebungen nach Flughäfen im Anhang 2.

3. Themenkomplexe

Im Jahr 2022 wurden dem FFiNW stichprobenartig 51 Einzel- und/oder Familienfälle vorgelegt, die von der Abschiebungsbeobachtung als diskussionswürdig eingestuft wurden. Da über die Flughäfen NRW nicht nur Personen abgeschoben werden, für die die NRW-Behörden zuständig sind, bezogen sich einige an das FFiNW gestellte Fragen auf Fälle aus anderen Bundesländern.

Da bei einem Fall auch mehrere Fragestellungen vorliegen können, kann ein Fall auch mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden. Die Zuordnung in die Themenbereiche erfolgt durch die Abschiebungsbeobachtung. Die Themenkomplexe waren im Jahr 2022:

- Abschiebung und Gesundheit,
- Kindeswohl,
- Umgang mit Rückzuführenden sowie
- Organisatorisches.

Die meisten Fälle wurden dem Themenkomplex „Organisatorisches“ zugeordnet (s. Abbildung 2). Dem Themenkomplex „Organisatorisches“ wurden unter anderem Fragen zum Handgeld, Fragen rund ums Gepäck, fehlende Unterlagen oder Fragen zur Abnahme von Sicherheitsleistungen zugeordnet. Eine Ausdifferenzierung der Themenkomplexe ist im Anhang 3 zu finden.

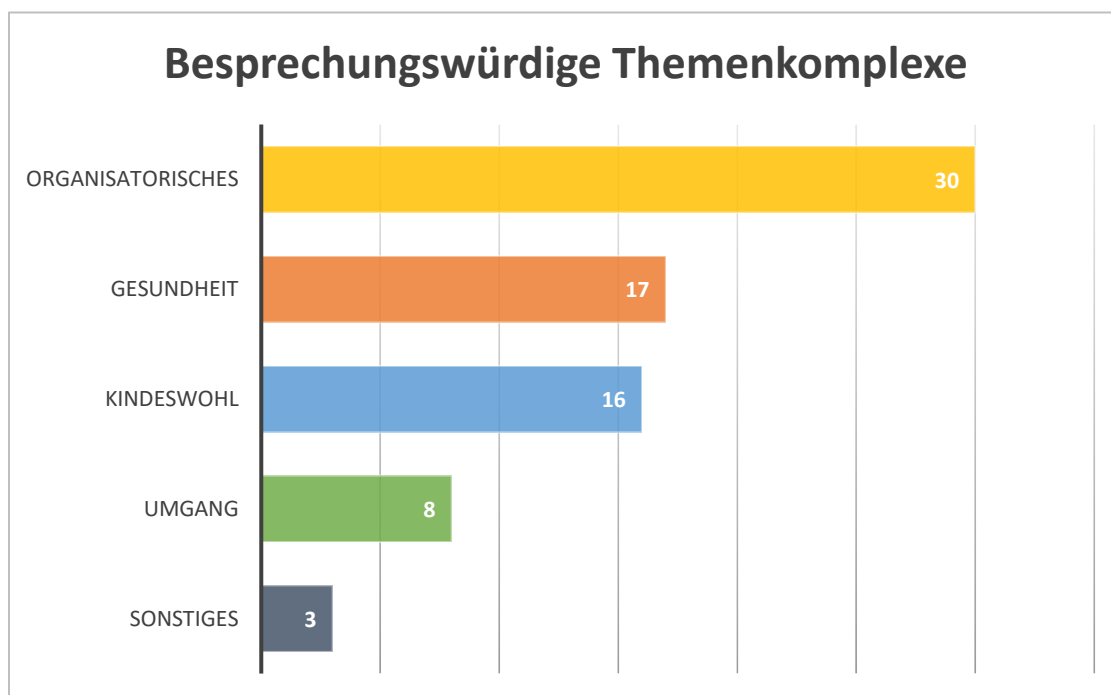


Abbildung 2. Im FFiNW eingebrachte Fälle (51) wurden fünf Themenkomplexen zugeordnet. Fälle konnten auch mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden (insgesamt 74 Einordnungen).

Vielfach konnten die an das FFiNW gestellten Fragen geklärt werden, teils blieben Fragen offen, beziehungsweise gingen die Meinungen in der Bewertung eines Falles auseinander. Offen blieben Fragen bei Fällen, in denen Darstellungen von Rückzuführenden oder Behördenvertretenden gegensätzlich sind und Situationen betrafen, die nicht von der Abschiebungsbeobachtung beobachtet werden konnten. Dies betrifft beispielsweise Beobachtungen im Vorfeld des Abschiebungsvollzugs am Flughafen (Abholsituation, Kommunikation zwischen Behördenvertretenden und Rückzuführenden).

Das Thema Kindeswohl ist seit vielen Jahren ein Thema, das Ausgangspunkt für Diskussionen im Forum ist. Regelmäßig werden Fälle aus diesem Themenkomplex ans FFiNW herangetragen. Seit einigen Jahren haben sich die beobachteten strukturellen Probleme zu dem Thema nicht verändert – obwohl vom Forum, durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter oder durch EU-Organisationen immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass das Kindeswohl bei Abschiebungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund stellt das Thema Kindeswohl in diesem Jahr das Schwerpunktthema dieses Berichts dar. Eine detaillierte Übersicht über die anderen Themenkomplexe sind im Anhang 3 zu finden.

4. Kindeswohl im Abschiebungsvollzug

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen“. Auf europäischer Ebene legen darüber hinaus Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls fest. Als Unterzeichner der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Mitgliedstaat ist Deutschland somit verpflichtet, das Wohl aller Kinder, somit auch derer, die von Abschiebung betroffen sind, uneingeschränkt und umfassend zu berücksichtigen.

Auch wenn sich Deutschland dazu verpflichtet hat, das Wohl von Kindern und Jugendlichen bei behördlichen Maßnahmen zu schützen, scheint dies in Deutschland bei Abschiebungen nicht ausreichend zu erfolgen. UNICEF konstatiert, dass in Deutschland das Wohl der von Abschiebung betroffenen Kinder und Jugendlichen im gesamten Rückführungsprozess nicht umfassend ermittelt und berücksichtigt wird³. Ursächlich sei vor allem das Fehlen einheitlicher und verbindlicher Standards in Bezug auf „kindgerechte“ Abschiebungen⁴. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weist in ihren Jahresberichten 2021 und 2022 ebenfalls darauf hin, „dass die Achtung des Kindeswohls bei Abschiebungsmaßnahmen regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt wird“⁵. Als Beispiele nennt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Abholungen zu Nachtzeiten, Miterleben gewaltvoller Szenen und Familientrennungen. Solche Situationen werden auch von der Abschiebungsbeobachtung NRW jedes Jahr beobachtet, dokumentiert und im FFiNW thematisiert.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung NRW ist es deswegen wichtig, dass Maßnahmen implementiert werden, um das Kindeswohl bei Abschiebungen verstärkt sicher zu stellen. In Kapitel 5.5 werden auf Grundlage der Beobachtungen im Berichtsjahr Empfehlungen zum Schutz von Kindeswohl ausgesprochen.

³ Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP, S. 63

⁴ Ebd. S. 64

⁵ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 69, online abrufbar unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf [abgerufen am, 22.06.2023]

4.1 Kinder und Jugendliche bei Abschiebungen in NRW

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2.196 begleitete Minderjährige aus Deutschland abgeschoben. Von den Flughäfen in NRW wurden 396 Minderjährige abgeschoben. 335 waren jünger als 14 Jahre. Die von der Abschiebungsbeobachtung dokumentierten Abschiebungen von Minderjährigen waren alle durch mindestens einen Elternteil begleitet. Grundsätzlich ist die Abschiebung von alleinstehenden Minderjährigen jedoch zulässig, wenn die Betreuung des Minderjährigen im Zielland sichergestellt werden kann⁶.

Fälle, die dem FFiNW im Jahr 2022 zugetragen wurden und aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung kritisch im Hinblick auf das Kindeswohl zu bewerten sind, stehen im Zusammenhang mit den Problembereichen:

- Familientrennungen
- Miterleben gewaltvoller Szenen
- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen als Sprachmittler

Darüber hinaus werden die Themen nächtliche Abschiebungen und unangekündigte Abschiebungen vorangestellt, die nicht nur von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter⁷ oder Kinderrechtsorganisationen⁸ als besondere Härte für Kinder und deren Familien bewertet werden, sondern auch von der Abschiebungsbeobachtung NRW. Zu den anderen Themenbereichen wird jeweils ein Beispielfall vorgestellt und der Diskussionsstand im FFiNW dargestellt.

4.2. Nächtliche Abschiebungen und unangekündigte Abschiebungen

Grundsätzlich dürfen Abschiebungen bundesweit nicht mehr angekündigt werden, außer bei Haftfällen und wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war, beziehungsweise bei Dublin-Überstellungen⁹. Diese Gesetzesänderung aus dem Jahr 2015 hatte unter anderem das Ziel, mehr abgelehnte Asylsuchende aufgreifen und abschieben zu können und dadurch Hindernisse im Vollzug von Abschiebungen zu beseitigen¹⁰.

Um Familien oder anderen schutzbedürftigen Personen im Falle der Abschiebung Hilfe zu leisten, gibt es in einigen Bundesländern, beispielsweise Thüringen oder Schleswig-Holstein, Erlasse, die diese vor der tatsächlichen Härte einer Abschiebung schützen sollen. So darf die Abholung aus der Unterkunft nicht nach 21 Uhr oder vor 6 Uhr morgens erfolgen. Auch eine

⁶ Vgl. § 58 Absatz 1a AufenthG

⁷ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 69, online abrufbar unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf [abgerufen am, 22.06.2023]

⁸ Vgl. Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP

⁹ Vgl. § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG und § 59 Abs. 5 AufenthG

¹⁰ Die Begründung ist dem Gesetzesentwurf von CDU/CSU und SPD vom 29.09.2015 zu entnehmen: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/061/1806185.pdf>

Trennung von einem Elternteil ist beim ersten Abschiebungsversuch unzulässig. In NRW gilt der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales¹¹ vom 13. Januar 2016 „Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit“¹² fort. Demnach sind Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume so zu planen, dass sie nicht in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Abschiebungsbeobachtung NRW beobachtet, dass bei Sammelabschiebungen in NRW Kinder und deren Familien häufig und unangekündigt vor 6 Uhr morgens aus ihrer Unterkunft abgeholt und zum Flughafen gebracht werden. Auf Nachfrage werden die frühen Abholungen damit begründet, dass durch die Zielstaaten vorgegebene Landeslots einzuhalten seien. Eine Einflussnahme hierauf durch deutsche Behörden sei nicht möglich.

Kinder und Jugendliche erfahren vor allem das plötzliche und nächtliche Betreten von Vollzugsbeamt*innen in der Unterkunft als sehr belastend.¹³ Auch die Angst vor einer bevorstehenden Abschiebung kann starke Ängste bei den Betroffenen auslösen. Laut IPPNW kann dies zu einer massiven Schädigung der betroffenen Kinder führen, gefährde also die Gesundheit der Kinder¹⁴. Viele schon rückgeführte Kinder aus Deutschland berichten von Folgeproblemen aufgrund dieser Praxis, beispielsweise der wiederkehrenden Angst, in der Mitte der Nacht abgeholt zu werden¹⁵.

Empfehlungen: Grundsätzlich sollte insbesondere bei Familien die freiwillige Ausreise auch in Zukunft immer priorisiert werden. Für Kinder ist es sehr wichtig, sich schrittweise und nicht plötzlich aus ihrem gewohnten Umfeld lösen zu können. Wenn eine Abschiebung jedoch vollzogen werden muss, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Kinder vor dem Stress des nächtlichen Zugriffs in der Wohnung bestmöglich zu schützen. Eine Möglichkeit wäre, Familien und Kinder nicht nachts aus der Unterkunft abzuholen und Familien vor einer Abschiebung darüber zu unterrichten, dass eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Eine weitere Möglichkeit, um die Kinder vor dem plötzlichen Zugriff zu schützen, wäre die Anwesenheit von Fachkräften bei Abholungen (beispielsweise Fachkräfte des Jugendamtes), die den Kindern die Situation kindgerecht erklären und sie bis zum Abflug begleiten.

¹¹ Heute zuständig: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW)

¹² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=33925&aufgehoben=N [Stand: 16.02.2021]

¹³ https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FI-NAL_web.pdf, S. 32 [abgerufen am 17.07.2023]

¹⁴ Ebd., S. 33

¹⁵ https://kunskapsbanken.rodakorset.se/hc/sv/article_attachments/5620668642845/Asylum_Denied_-_Experiences_of_Return_SRC_Report_2022.pdf, S. 25

4.3 Miterleben gewaltvoller Szenen

Bei Abschiebungen können Kinder und Jugendliche Zeugen gewaltvoller Szenen werden, sowohl bei der Abholung aus der Unterkunft als auch beim Vollzug am Flughafen.

Laut Aussage der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden abzuschiebende Personen schon bei der Abholung in der Unterkunft häufig gefesselt. In den durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter beobachteten Situationen betraf dies auch Elternteile¹⁶.

Was den Vollzug am Flughafen betrifft, sind Kinder und Jugendliche auch hier Zeugen von gewaltvollen Szenen. Gerade bei Sammelchartern bekommen Kinder und Jugendliche mit, wie andere Rückzuführende der Anwendung von unmittelbarem Zwang ausgesetzt sind. Im Einzelfall sind sogar die eigenen Eltern betroffen:

Beispielfall 1¹⁷

Eine Mutter und ihre beiden Söhne sollten im Rahmen einer Chartermaßnahme nach Nigeria abgeschoben werden.

Laut Aussage der zuführenden Beamt*innen sei die Mutter beim Zugriff unauffällig gewesen. Bei der Gepäckkontrolle am Flughafen leistet die Mutter jedoch plötzlich aktiven Widerstand, nachdem ihr mitgeteilt wurde, dass der Charter nach Nigeria gehe. Sie schlägt um sich und schreit. Die Frau wird von fünf Beamt*innen der Bundespolizei fixiert. Die Betroffene schreit immer wieder unzusammenhängende Worte. Nach ein paar Minuten aktiven Widerstands wird sie in den Arztraum in den vorderen Bereich des Modul F getragen, um sich zu beruhigen und von ihren Kindern abgeschirmt zu werden.

Bevor die Mutter in den Arztraum gebracht wird, bekommen ihre Kinder ungeschützt mit, wie ihre Mutter von mehreren Beamt*innen überwältigt werden muss. Der jüngere Sohn (6) schreit laut, will seiner Mutter zu Hilfe eilen. Etwas später nimmt eine Bundespolizistin ihn in den Arm, um ihn zu trösten. Kurz darauf beruhigt er sich etwas und weint. Der ältere Sohn wirkt apathisch auf die Abschiebungsbeobachtung. Er rührt sich nicht und sitzt auf seinem Platz, direkt neben der Gepäckkontrolle. Ein*e Bundespolizist*in setzt sich neben ihn.

Nachdem die Betroffene in den Arztraum gebracht wurde, diskutiert die BPOL darüber, wie weiter mit den Kindern verfahren werden soll. Zwei Bundespolizistinnen begleiten die Kinder in den Aufenthaltsraum und organisieren Filme und iPads. Die Kinder wirken durcheinander, aber sie schauen bis zum Boarding Filme. Die Bundespolizei diskutiert, wann und ob die Kinder wieder mit ihrer Mutter zusammengebracht werden können.

¹⁶ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 69, online abrufbar unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf [abgerufen am 22.06.2023]

¹⁷ Die Beispielfälle wurden übersichtshalber etwas gekürzt. In ihrer vollen Länge wurden sie dem Forum zur Besprechung vorgelegt.

Die Mutter bleibt bis zum Boarding weiterhin gefesselt und fixiert. Sie redet immer wieder unzusammenhängende Worte und ruft nach einem ihrer Söhne (...). Die Frau wird von einem Arzt untersucht. Zwischendurch beruhigt sie sich etwas und ihr werden die Fuß-Fesseln abgenommen.

Die Betroffene wird gesondert geboardet und soll hierfür in Begleitung von etwa fünf Beamt*innen zu einem Sprinter gebracht werden. Da sie aktiv Widerstand leistet, wird sie unter Einsatz von Zwang in den Sprinter getragen und fixiert. Laut Aussage der Bundespolizei wird sie kurz darauf von mehreren Beamt*innen ins Flugzeug getragen und sei zunächst weiterhin widerständig gewesen. Sie sei im Flugzeug von ihren Kindern getrennt untergebracht worden. Dies sei möglich gewesen, da der Charter sehr groß gewesen sei. Als sie sich auf dem Flug beruhigt habe, sei ihr erlaubt worden, ihre Kinder zu sehen.

Sachstand im Forum:

Die zuständige Ausländerbehörde teilte mit, dass die Frau weit im Vorfeld der Maßnahme ausreichend über eine mögliche Abschiebung informiert wurde. Sie sprach hierzu bei der nigerianischen Botschaft in Berlin vor und reichte die Nationalpässe nach Erhalt ein. Ihr wurde zudem mehrfach das Angebot einer (geförderten) freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland unterbreitet, welches von ihr durchgängig abgelehnt wurde. Im Rahmen des Zugriffs war zudem ein Dolmetscher zugegen, der ihr den gesamten weiteren Ablauf unter Berücksichtigung der Zieldestination Nigeria erläuterte. Bei der Abholung seien sowohl Mutter als auch Kinder sehr friedlich gewesen. Die Mutter habe ihre Kinder geweckt und sie darüber informiert, dass es jetzt nach Nigeria gehe.

Die Bundespolizei erklärte, dass alle Beteiligten alles in ihrer Macht Stehende getan hätten, um die Kinder in dieser Situation zu schützen. Der plötzliche Gefühlsausbruch der Frau, gekoppelt mit schwerem Widerstand war nur schwer absehbar, sodass es für die Bundespolizisten keine Gelegenheit gab, die Kinder vor den ersten Eindrücken zu schützen. Die Kinder seien im Verlauf der Maßnahme gut von den eingesetzten PBL betreut worden. Die Bundespolizei verwies zudem darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt der neu eingerichtete Familienraum im Modul F noch nicht nutzbar gewesen sei und dass man bei künftigen Rückführungen diesen neuen Raum für solche Situationen nutzen wolle. Durch die Abschiebungsbeobachtung wird daraufhin gewiesen, dass eine neutrale Person (zum Beispiel Fachkraft des Jugendamtes) hilfreich gewesen wäre, um schneller und besser zu deeskalieren und die Kinder zu begleiten. Zudem könne eine solche Person die Behörden unabhängig über das weitere Vorgehen beraten.

Im Berichtsjahr wurde am Flughafen Düsseldorf ein Bereich für Familien eingerichtet, in dem Familien und Kinder abseits von anderen Rückzuführenden untergebracht werden können. Dadurch können Kinder und Jugendliche besser vor gewaltsamen Szenen abgeschirmt werden und haben einen Schutzraum, in dem sie sich gemeinsam mit ihrer Familie und anderen Familien bis zum Boarding aufhalten können. Der Bereich für Familien wird seit der Einrichtung regelmäßig genutzt und wirkt nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung beruhigend auf die Familien.

Im Jahr 2021 hatte das FFiNW mit zwei Vertreter*innen des Jugendamts Düsseldorf gesprochen, um über Kindeswohlüberlegungen im Abschiebungsvollzug zu sprechen. Ein Vorschlag der Mitarbeitenden war die Einbeziehung einer „neutralen Person“ bei Abschiebungen, also einer unabhängigen Person, beispielsweise vom Jugendamt, die Abschiebungen begleitet¹⁸. Dieser Vorschlag wurde bisher nicht umgesetzt.

Im Berichtsjahr kam es in einem von der Abschiebungsbeobachtung beobachteten Fall zu einer Durchsuchung einer Minderjährigen. Begründet wurde dies mit einer vorangegangenen Gefährdungsanalyse. In dem Fall war die Mutter bei der Durchsuchung anwesend. Ansonsten wurde gegenüber Minderjährigen kein Zwang angewandt. Die an den Abschiebungen beteiligten Bundespolizist*innen gingen sensibel und umsichtig mit den Kindern und Jugendlichen um. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung war den Beamt*innen die Mehrbelastung für die Familien bewusst und sie versuchten die Situation für die Familien so angenehm wie möglich zu gestalten.

Empfehlungen: Rückführungsmaßnahmen sollten von einer neutralen Person begleitet werden, um das Kindeswohl sicherzustellen. In einigen Ländern wie Großbritannien oder den Niederlanden werden Kinder und Jugendliche von einer separaten Abteilung nach der negativen Entscheidung des Asylbescheids bis zur Rückkehr begleitet oder dienen als Ansprechpartner bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen¹⁹. Dies wäre auch für Rückführungsmaßnahmen in Deutschland wünschenswert. Zudem sollte auch am Flughafen Köln/Bonn ein abgetrennter, kindgerechter Bereich eingerichtet werden.

4.4 Familientrennungen

Grundsätzlich ist es in NRW den Ausländerbehörden freigestellt, ob Familientrennungen vorgenommen werden oder nicht. Laut der Checkliste NRW wird empfohlen, Familien möglichst

¹⁸ Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (FFiNW) (2022): Jahresbericht 2021 der Abschiebungsbeobachtung; online abrufbar unter: <https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/jahresbericht-abschiebebeobachtung> [abgerufen am 22.06.2023]

¹⁹ Vgl. Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP

nicht voneinander zu trennen und die „vergeblichen Maßnahmen, die ergriffen wurden (Amtshilfe durch Polizei oder andere Ausländerbehörden), um eine gemeinsame Abschiebung möglichst zu realisieren, zu dokumentieren“²⁰. Grundsätzliche Regelungen wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, in denen Familientrennungen nur in bestimmten Fällen zulässig sind²¹, gibt es in NRW nicht.

Im Berichtszeitraum kam es in NRW in acht von der Abschiebungsbeobachtung dokumentierten und dem FFiNW vorgelegten Fällen aus unterschiedlichen Gründen zu Trennungen einzelner Familienmitglieder. In vier Fällen wurde ein Familienmitglied nicht in der gemeldeten Unterkunft angetroffen und die Abschiebung wurde ohne den abwesenden Elternteil durchgeführt. Ob eine Familienzusammenführung zeitnah nach der erfolgten Abschiebung stattfand, ist der ABEO in keinem Fall bekannt. Wie im Beispielfall ist es auch vorgekommen, dass den von Abschiebung Betroffenen eine Familientrennung angedroht wird, damit die Abschiebung vollzogen werden kann:

Beispielfall 2

Eine Familie mit zwei kleinen Kindern soll im Rahmen einer Sammelmaßnahme nach Aserbajdschan abgeschoben werden.

Bei der Zuführung klagt die schwangere Mutter über starke Schmerzen im Bauchraum. Der Flugarzt und die medizinische Assistentin äußern zu diesem Zeitpunkt Bedenken über die Flugreisetauglichkeit der Frau. Auf telefonische Nachfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde gibt diese gegenüber der BPOL an, dass falls die Abschiebung aufgrund der gesundheitlichen Situation der schwangeren Frau abgebrochen werden müsse, der Familienvater trotzdem abgeschoben werde. Die beiden kleinen Mädchen könnten, solange sich die Mutter in stationäre Behandlung befände, in einem Heim untergebracht werden. Die Sachbearbeiterin der zuständigen Ausländerbehörde äußerte zugleich, dass sie glaube, die Betroffene würde nur „oskarreif“ schauspielern. Als die Betroffene und ihr Mann von dem beabsichtigten Vorgehen der Ausländerbehörde erfahren, sind sie empört und verzweifelt. Im späteren Verlauf der Maßnahme entscheiden sie sich, doch fliegen zu wollen, da sie die Trennung voneinander und den Töchtern auf jeden Fall vermeiden wollen.

Sachstand im Forum:

Der Fall konnte im Forum nicht geklärt werden, da die zuständige Ausländerbehörde derartige Äußerungen gegenüber der BPOL bestritt. Das Ministerium gab an, dass eine Heimunterbringung der Kinder in dem Fall nicht naheliegend gewesen sei, da eine Abschiebung von Vater und Kindern in dem Fall möglich gewesen sei. Die NGO kritisierten grundsätzlich,

²⁰ MKFFI (2016): Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen, online abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=32782 [abgerufen am 22.06.2023]

²¹ https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/01/16_Abschiebung_SH.pdf [abgerufen 22.06.2023]

dass Familien durch solche Äußerungen stark unter Druck gesetzt und so genötigt würden, entgegen der Empfehlung der Ärzte zu handeln.

Empfehlungen: Trennungen von Familienangehörigen stellen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung immer eine besondere Belastung für die Betroffenen dar und sollten vermieden werden, insbesondere wenn Minderjährige oder andere Schutzbedürftige involviert sind. In Fällen, in denen über eine Trennung von Familienangehörigen nachgedacht wird, sollten zunächst alternative Lösungsansätze in Betracht gezogen werden, immer vor dem Hintergrund, dass eine Familientrennung einen grundgesetzlichen Eingriff in den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) darstellt. Die Entscheidung sollte niemals leichtfertig getroffen oder vorgeschlagen werden. Falls eine Familientrennung unumgänglich ist, sollten die Betroffenen ausführlich über die Gründe aufgeklärt werden und die Familienzusammenführung im Zielland in absehbarer Zeit stattfinden oder schon organisiert sein. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung braucht es in NRW Richtlinien für Familientrennungen, die für alle Ausländerbehörden verpflichtend sind.

4.5 Einbeziehen von Minderjährigen zur Sprachmittlung

Bei keinen durch die Abschiebungsbeobachtung beobachteten Einzelmaßnahmen wurden im Berichtsjahr Dolmetschende hinzugezogen. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung führt diese Praxis dazu, dass die Rückzuführenden stark eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich während des Vollzuges zu äußern. Die Kommunikation mit den Beamt*innen ist nur sehr erschwert möglich. Die Relevanz von Sprachmittlern zeigt sich vor allem in Fällen, in denen Ärzt*innen nicht mit Betroffenen kommunizieren können oder Kinder oder Jugendliche gebeten werden, für ihre Eltern zu übersetzen:

Beispielfall 3

Eine Familie mit drei kleinen Kindern soll im Rahmen einer Einzelmaßnahme nach Kroatien überstellt werden.

Für die schwangere Mutter liegt ein so genannter „Fit-to-fly“ vor. Eine Ärztin ist anwesend. Die Familie spricht kein deutsch und es ist kein*e Sprachmittler*in vor Ort. Daher wird der 8-jährige Sohn von der Bundespolizei aufgefordert, für die Familie zu übersetzen. Dieser Bitte kommt der Sohn jedoch nicht nach und schweigt. Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung ist er möglicherweise mit der Situation überfordert. Die zuführenden Beamt*innen geben in dem Zusammenhang an, dass der Vater deutsch verstehe: Das „merke man“, er „wolle aber nicht [verstehen]“. Die Mutter hält sich während der Maßnahme den Bauch und weint (...). Aus medizinischen Gründen wird die Familie nicht nach Kroatien abgeschoben.

Sachstand im Forum:

Bei diesem oder ähnlichen Fällen weisen die Ausländerbehörden darauf hin, dass es für sie nicht möglich sei, jede Einzelmaßnahme von Sprachmittlern begleiten zu lassen. Auf Nachfrage der NGO, ob es Kriterien für die Ausländerbehörden für den Einsatz von Sprachmittlern bei Einzelmaßnahmen gebe, gab das Ministerium an, dass es für Einzelmaßnahmen grundsätzlich keine Vorgaben bezogen auf die Hinzuziehung von Dolmetschenden gebe. Die Abschiebungsbeobachtung weist daraufhin, dass insbesondere bei Fällen, in denen medizinisches Personal anwesend sei, eine Sprachmittlung nötig ist, damit gewährleistet ist, dass die Betroffenen mit dem Arzt kommunizieren können.

Die Bundespolizei gibt an, dass sie nur in äußersten Ausnahmefällen auf Kinder und Jugendliche als Sprachmittler*innen zurückgreift. Primär wird dem Kindeswohl am Flughafen entsprochen, indem zunächst auf anwesende professionelle Sprachmittler zurückgegriffen wird. Wenn keine Sprachmittler*innen anwesend sind, wird auf sprachkundige Bundespolizist*innen zurückgegriffen. Danach würden gängige Übersetzungshilfen genutzt. Erst als allerletztes Mittel – und nur wenn erwachsene Angehörige der Sprache nicht mächtig sind – werde auf Kinder und Jugendliche als Sprachmittler*innen zurückgegriffen.

Empfehlungen: Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung braucht es Leitlinien für die Ausländerbehörden, in welchen Fällen Dolmetscher*innen hinzugezogen werden müssen. Zudem gibt es telefonische Dolmetscherdienste, die ebenfalls eine Option darstellen können und bislang durch die Bundespolizei an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn nicht genutzt werden. Da eine Abschiebung für Kinder und Jugendliche ohnehin ein sehr belastendes und potenziell traumatisierendes Erlebnis ist, kann dies noch belastender sein, wenn die Kinder in der Situation gebeten werden, sensible Informationen übersetzen zu müssen, besonders wenn es um medizinische Informationen oder die Androhung von Zwang geht. Deswegen sollten Kinder und Jugendliche niemals als Sprachmittler*innen genutzt werden.

4.6 Empfehlungen Kindeswohl bei Abschiebungen

Aus den Beobachtungen der Abschiebungsbeobachtung und den Diskussionen im FFiNW folgen Empfehlungen, um Kinder und Jugendliche bei Abschiebungen besser zu schützen:

- Keine Abholung der Familien zu Nachtzeiten
- Vorherige Ankündigung der Abschiebung
- Einrichtung von abgetrennten, kindgerechten Bereichen am Flughafen Köln/Bonn²² (Vorbild Flughafen Düsseldorf)
- Bei der Rückführung von Kindern und Familien Fachkräfte/geschulte Kräfte einsetzen (beispielsweise Fachkräfte des Jugendamtes) und Kindeswohl-Entscheidungen in Absprache mit diesen Personen treffen
- Bei der Gestaltung/Vorbereitung der Maßnahmen: Einbeziehung von Expert*innen im Bereich Kindeswohl (Mitarbeitende des Jugendamts, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Ärzt*innen)
- Keine Familientrennungen, es sei denn, das Kind wäre ansonsten einem Risiko ausgesetzt (zum Beispiel bei Gewalt in der Familie)
- Bei Rückführungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien: grundsätzlich Dolmetschende hinzuziehen und Kinder nicht als Sprachmittler*innen einsetzen

²² Räumlichkeiten mit kindergerechten Bereichen sind auch am Flughafen Köln/Bonn in Planung.

Fazit und Ausblick

Vor dem Hintergrund der beobachteten Probleme im Berichtsjahr müssen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung für Abschiebungen einheitliche Standards geschaffen werden, um die Rechte der abgeschobenen Menschen zu schützen. Der Grundsatz „keine Abschiebung um jeden Preis“²³ ist Ausgangspunkt für alle während einer Abschiebung getätigten Entscheidungen und Maßnahmen. Dieser muss gerade im Kontext gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen kontinuierlich überprüft werden, um die Rechte der Betroffenen weiterhin sicherzustellen.

Für das Schwerpunktthema „Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen“ folgt, dass es dringend erforderlich ist, den Status Quo zu ändern und sich auf verschiedenen Ebenen intensiv mit Kindeswohlfragen in Abschiebungssituationen auseinanderzusetzen. Im Berichtsjahr wurde ein Raum am Flughafen Düsseldorf für den Vollzug von Abschiebungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls umgebaut, was positiv hervorzuheben ist. Ein Austauschtreffen zwischen dem FFiNW und zwei Vertreterinnen des Jugendamts Düsseldorf fand bereits im Jahr 2021 statt, in dem unter anderem die von dort vorgeschlagene Hinzuziehung einer „Dritten Person“ erörtert wurde. Im Berichtsjahr führte dies zu keinen Veränderungen.

Nicht nur vor dem Hintergrund des Schwerpunktthemas, sondern auch aller anderen beobachteten Probleme ist ein unabhängiges und handlungsfähiges Monitoring essenziell, um die Wahrung humanitärer Standards bei Rückführungen effektiv zu unterstützen. Die Fundamental Rights Agency (FRA) weist jedoch jedes Jahr darauf hin, dass es in Deutschland kein nationales Monitoring gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) gibt²⁴. Begründet wird der von der FRA wahrgenommene Mangel damit, dass das gegenwärtige nationale Monitoring nicht flächendeckend sei²⁵ und sich zudem nur auf den Vollzug am Flughafen begrenze. Außerdem werde die Abschiebungsbeobachtung von den Ländern nur auf freiwilliger Basis mitfinanziert. Gefordert wird jedoch laut „Return Handbook“ ein umfassendes Monitoring von der Planung der Abschiebung bis zur Übergabe im Zielstaat²⁶.

Während die Abschiebungsbeobachtung NRW lange Zeit als „best practice“-Beispiel für Beobachtungsmodelle galt, haben fast alle europäischen Länder mittlerweile ein effektiveres und umfassenderes Monitoring als Deutschland²⁷. In anderen Ländern gibt es außerdem gesetzliche Grundlagen für das Monitoring, demgegenüber arbeiten die Abschiebungsbeobachter*innen in Deutschland mangels existierender Gesetzesgrundlage stark eingeschränkt. Da die

²³ Bundespolizei (2016): Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)

²⁴ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-forced-return-monitoring-overview_en.pdf, s.3 [abgerufen am 17.07.2022]

²⁵ In Deutschland gibt es nur Abschiebungsbeobachter*innen an einzelnen Flughäfen

²⁶ https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/migr_eil_esgrs_it_an1.pdf, s.51

²⁷ Vgl. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-forced-return-monitoring-overview_en.pdf [abgerufen am 17.07.2022]

Themen Reichweite und Mandat der Abschiebungsbeobachtung gerade im Berichtsjahr die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und die Zusammenarbeit im Forum stark beeinflusst haben, sollte es eine bundesweite rechtliche Grundlage geben, damit auch weiterhin die Einhaltung humanitärer Standards bei Abschiebung erfasst und gewährleistet werden kann.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde vereinbart, „die unabhängige Abschiebungsbeobachtung personell zu stärken“ (Zeile 5927/29). Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehört zu einer personellen Stärkung die Schaffung einer sicheren Grundlage, auf der alle relevanten Aspekte einer Flugabschiebung beobachtet werden können. Dies ist nötig, da in NRW häufig Probleme im Vorfeld des Vollzugs am Flughafen auftreten. NRW könnte als gutes Beispiel für ein effektiveres nationales Monitoring vorangehen.

Es ist unklar, wie sich die Abschiebungszahlen an den Flughäfen NRW entwickeln werden. Die meisten Abschiebungen bundesweit werden von Nordrhein-Westfalen veranlasst, weswegen grundsätzlich damit zu rechnen ist, dass über die Flughäfen NRW auch zukünftig häufig abgeschoben wird. Zudem ist aufgrund des Vorhabens der Bundesregierung und vieler Landesregierungen, Abschiebungen konsequenter durchzusetzen, davon auszugehen, dass zukünftig mehr Menschen abgeschoben werden.

Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung in NR, mit ihren beiden Standbeinen Forum und operative Beobachtung an Flughäfen kann auch künftig – bei notwendiger Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen – ihren Beitrag zur Schaffung erhöhter Transparenz, zum Erkennen möglicher Missstände und zur Findung von Verbesserungen leisten.

Anhang 1: Hintergrundinformationen

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland sieht vor, dass Staatsangehörige eines anderen Staates, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, das Land verlassen müssen (§ 50 AufenthG). Die Ausreise müssen sie in der Regel innerhalb einer bestimmten Ausreisefrist vornehmen. Bei Fällen, in denen eine solche Frist nicht gewährt wurde oder deren Ausreisefrist abgelaufen ist, ohne dass die Betroffenen ausgereist sind, ist die Behörde berechtigt, die Ausreise auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen. Diese zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nennt man Abschiebung. Der Abschiebungsvollzug wird in NRW von den Ausländerbehörden und der Bundespolizei durchgesetzt²⁸. Die Ausländerbehörden in NRW sind vorrangig für die Abholung der Personen aus der Unterkunft zuständig²⁹, die Bundespolizei für den Vollzug ab der Zuführung am Flughafen. Die Abschiebungsbeobachtung ist ebenfalls ab der Übergabe am Flughafen vor Ort (s. Abb. 3).

Anhang 1.1: Ablauf einer Abschiebung

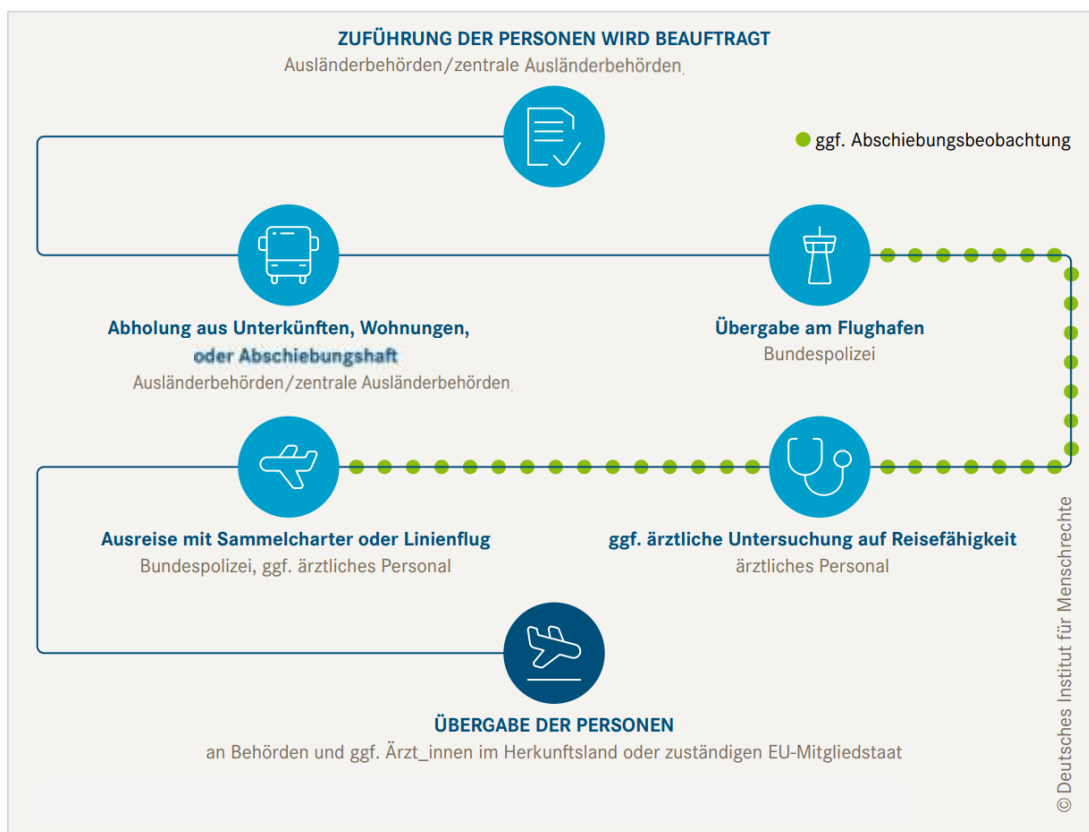


Abbildung 3. Ablauf einer Abschiebung auf dem Luftweg, leicht für das Land NRW angepasst, aus: „Abschiebung trotz Krankheit“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2021), S.152, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Abschiebung_trotz_Krankheit.pdf [abgerufen am 22.06.2023]

²⁸ Vgl. § 71 AufenthG & § 15 ZustAVO vom 10. September 2019

²⁹ Eine aufgearbeitete Übersicht über die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in NRW hier: <https://www.abschiebungsreporting.de/hintergrundrecherche-zentrale-auslaenderbehoerden-nordrhein-westfalen/>

Anhang 1.2.: Abschiebungsbeobachtung NRW

Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW besteht aus zwei Standbeinen: zum einen dem Forum Flughäfen in NRW und zum anderen der Abschiebungsbeobachtung vor Ort an den Flughäfen in NRW.

Das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW)

Das Forum Flughäfen in NRW wurde im Jahr 2000 gegründet und ist ein Gremium aus Vertreter*innen von staatlichen Stellen, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen, die im Austausch über den Vollzug von Flugabschiebungen stehen. Dem FFiNW gehören im Berichtsjahr 2022 Vertreter*innen der Bundespolizei, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes NRW, der Zentralen Ausländerbehörden, der evangelischen und der katholischen Kirche, der Diakonie RWL, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege NRW, des Flüchtlingsrates NRW, des UNHCR sowie von Pro Asyl und Amnesty International an.

Anlass für die Gründung des Flughafenforums war die vielfache Kritik an Vollzugsmaßnahmen beteiligter Behörden und deren Mitarbeitenden bei Flugabschiebungen. Das FFiNW wurde gegründet, um durch die Bündelung von Informationen und Kompetenzen zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen.

Das FFiNW tagt einmal im Quartal in nichtöffentlicher Sitzung und bespricht Fälle, die von der Abschiebungsbeobachtung an das Forum herangetragen werden, sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden Verbesserungsvorschläge beziehungsweise Empfehlungen erarbeitet und formuliert, auf die sich die Mitglieder des Forums ungeachtet ihrer bisweilen unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen verständigen können. Bedingt durch die verschiedenen Perspektiven entsteht im Forum eine besondere Dynamik in der Diskussion. Die Moderation des Forums liegt seit der Gründung bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW

Zum 1. August 2001 wurde erstmals eine Stelle für die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW, primär für den Flughafen Düsseldorf, eingerichtet. Übergeordnetes Ziel war und ist in Zusammenarbeit mit dem FFiNW, Vorgang und Vollzug von Rückführungsmaßnahmen transparent zu machen und mögliche Missstände beziehungsweise Fehlverhalten zu erkennen und Verbesserungsvorschläge anzuregen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist hierbei leitendes Prinzip.

Kernaufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die teilnehmende und unabhängige Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Entscheidend ist hierbei vor allem die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Träger der Abschiebungsbeobachtung NRW ist das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL). Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Dem FFiNW gegenüber ist die Abschiebungsbeobachtung berichtspflichtig. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind in die Vorbereitung der FFiNW-Sitzungen eingebunden und nehmen als beratende Mitglieder teil.

Eine weitere Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die Vermittlung zwischen allen am Abschiebungsvollzug beteiligten Akteur*innen (den von Abschiebung Betroffenen, den Mitarbeitenden der Bundespolizei am Flughafen sowie Vertreter*innen der Ausländerbehörden, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Mitarbeitenden von Beratungsstellen etc.). Sonstige Aufgaben sind: Berichterstattung dem FFiNW gegenüber, Teilnahme an beziehungsweise vereinzelt referierende Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitskreisen, Sitzungen, Tagungen und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Adressen im Zielstaat, Ermöglichung von Telefonaten, finanzielle Unterstützung von Rückzuführenden, denen kein Handgeld ausgezahlt wurde,³⁰ etc. In Fällen, in denen Rückzuführende mittellos zum Flughafen gebracht werden, suchen die Abschiebungsbeobachter*innen in der Regel zunächst das Gespräch mit den verantwortlichen Stellen. Ist es den entsprechenden Stellen nicht möglich, ein Handgeld auszus zahlen, kann die Abschiebungsbeobachtung dies ersatzweise übernehmen. Bei den ausgezahlten Geldern handelt es sich um kirchliche und diakonische Mittel.

Gegenstand der Beobachtungen sind sowohl Abschiebungen in Herkunftsländer als auch Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden. Beides kann im Rahmen von Charter- sowie Linienflügen erfolgen. Hierbei werden sowohl Fälle beobachtet, die in der Zuständigkeit NRWs abgeschoben beziehungsweise überstellt werden, als auch solche, bei denen die Zuführung aus anderen Bundesländern als NRW erfolgt. Dabei liegt der Fokus zum einen auf den Gegebenheiten struktureller Art – wie beispielsweise den Abläufen einer Sammelabschiebung – als auch auf der individuellen Situation des Einzelfalls. Die Beobachtung erfolgt stichprobenartig und beginnt, wenn die/der Betroffene von der Ausländerbehörde, der Polizei oder einer anderen den Transport durchführenden Behörde am Flughafen der Bundespolizei übergeben wird und endet an der Flugzeugtür.

³⁰ Die ersatzweise Auszahlung von Handgeld durch die Abschiebungsbeobachtung an mittellose Rückzuführende betrifft vornehmlich Personen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW zum Flughafen zugeführt werden. Die Problematik tritt aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung insbesondere dann auf, wenn die zuständigen Behörden die Betroffenen nicht selbst zuführen, sondern die Landespolizeien die Zuführung im Rahmen der Amtshilfe übernehmen.

Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf die Phase des Eintreffens der Betroffenen am Flughafen bis kurz vor ihrem Abflug. Der Zeitraum der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung wird nicht vom Monitoring abgedeckt. Mögliche Problemlagen, die in diesen Phasen entstehen, können somit von den Stelleninhaber*innen nicht aus eigener Anschauung erhoben werden. Aufgrund von Schilderungen der Betroffenen beziehungsweise der Zuführkräfte kam es auch im Berichtsjahr insbesondere in den Phasen der Abholung sowie des Transports zum Flughafen vereinzelt zu Problemen.

Anhang 2: Diagramme Abschiebungen bundesweit³¹

Anhang 2.1: Anzahl Abschiebungen im Jahresvergleich (2017 - 2021)

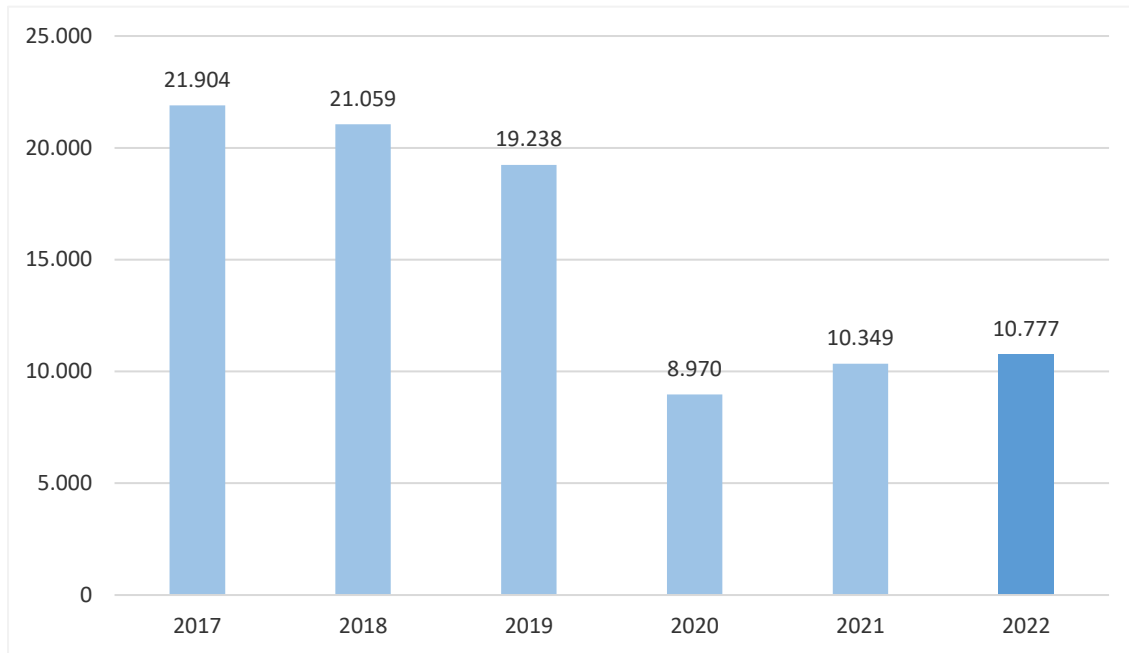


Abbildung 4. Abbildung 6: Anzahl bundesweiter Abschiebungen im Jahresvergleich (2017-2022)

Anhang 2.2: Anzahl Dublin-Überstellungen im Jahresvergleich (2017 - 2021)

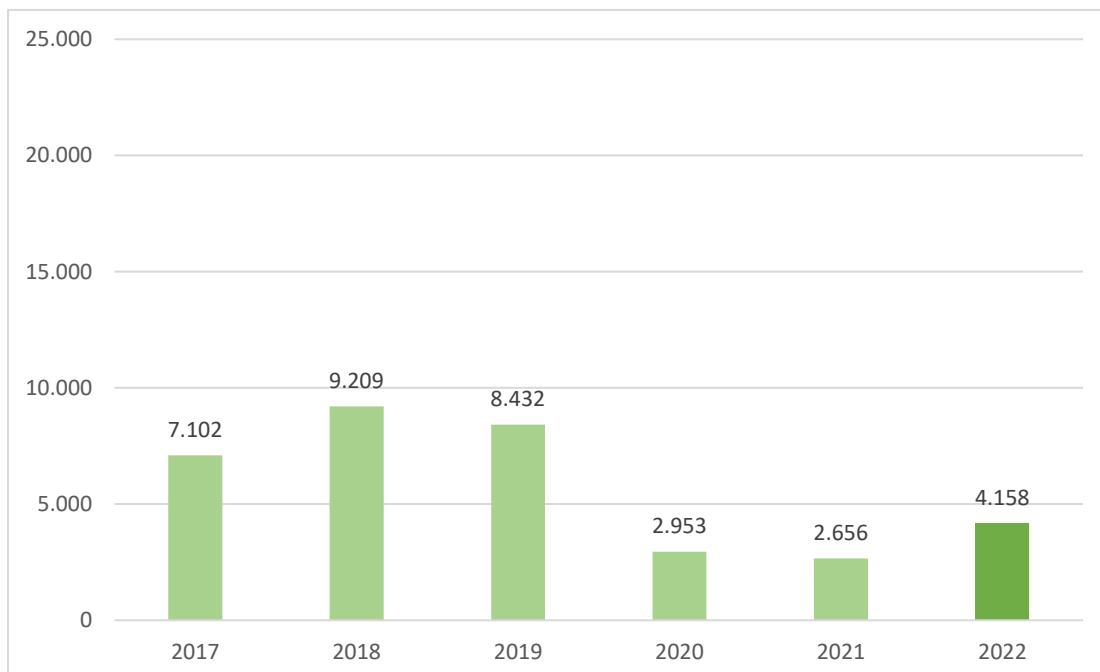


Abbildung 5. Anzahl bundesweiter Dublin-Überstellungen im Jahresvergleich (2017-2022)

³¹ Zahlen und Informationen zu bundesweiten Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2022 sind in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage vom 24.02.2023 zu finden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005795.pdf> [abgerufen am 22.06.2023]

Anhang 2.3.: Anzahl Abschiebungen 2022 differenziert nach Zielstaaten

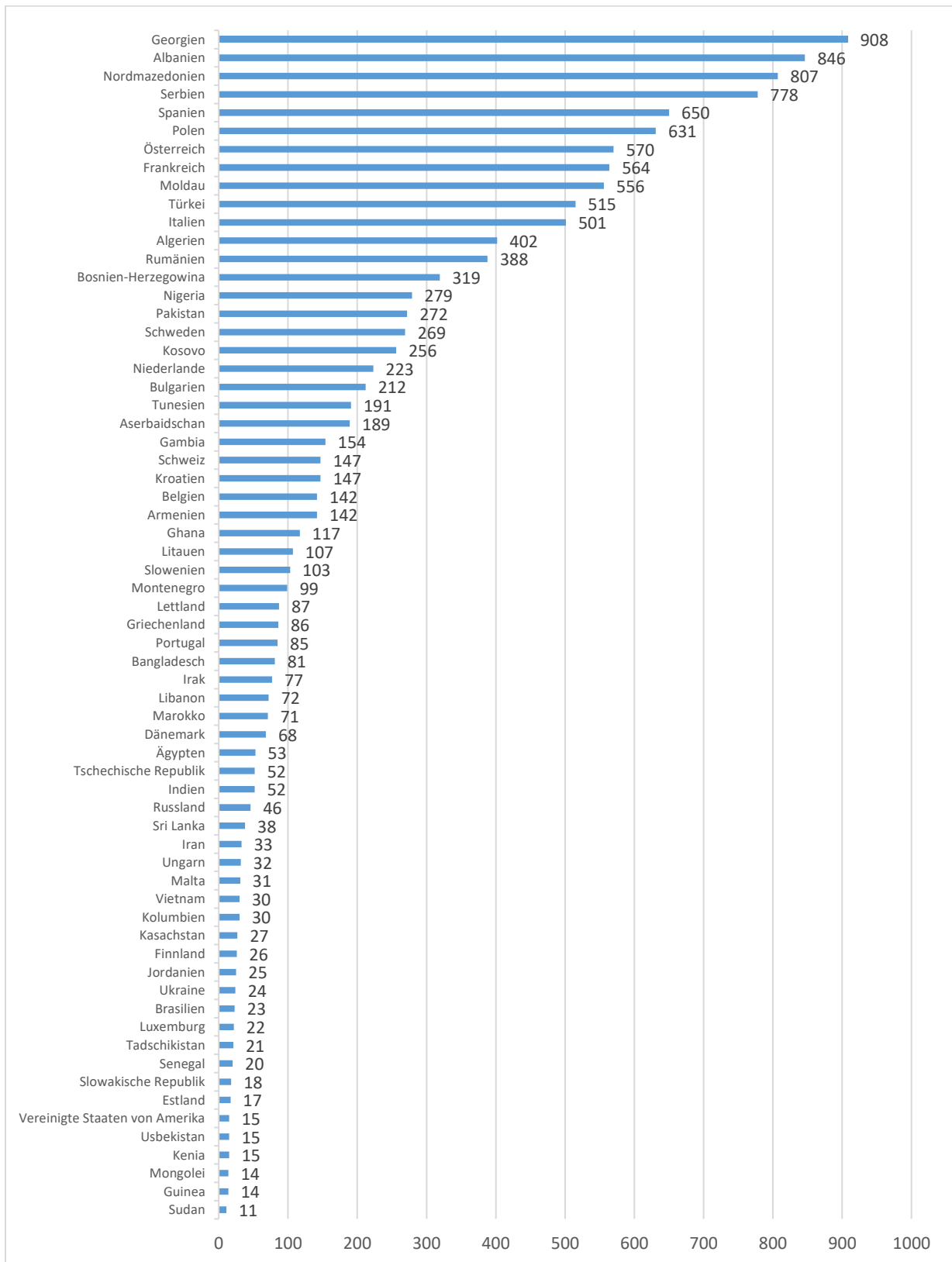


Abbildung 6. Bundesweite Anzahl Abschiebungen differenziert nach Zielstaaten (Abschiebungen ab 10 Personen)

Anhang 2.4: Abschiebungen über deutsche Flughäfen im bundesweiten Vergleich 2021/2022.

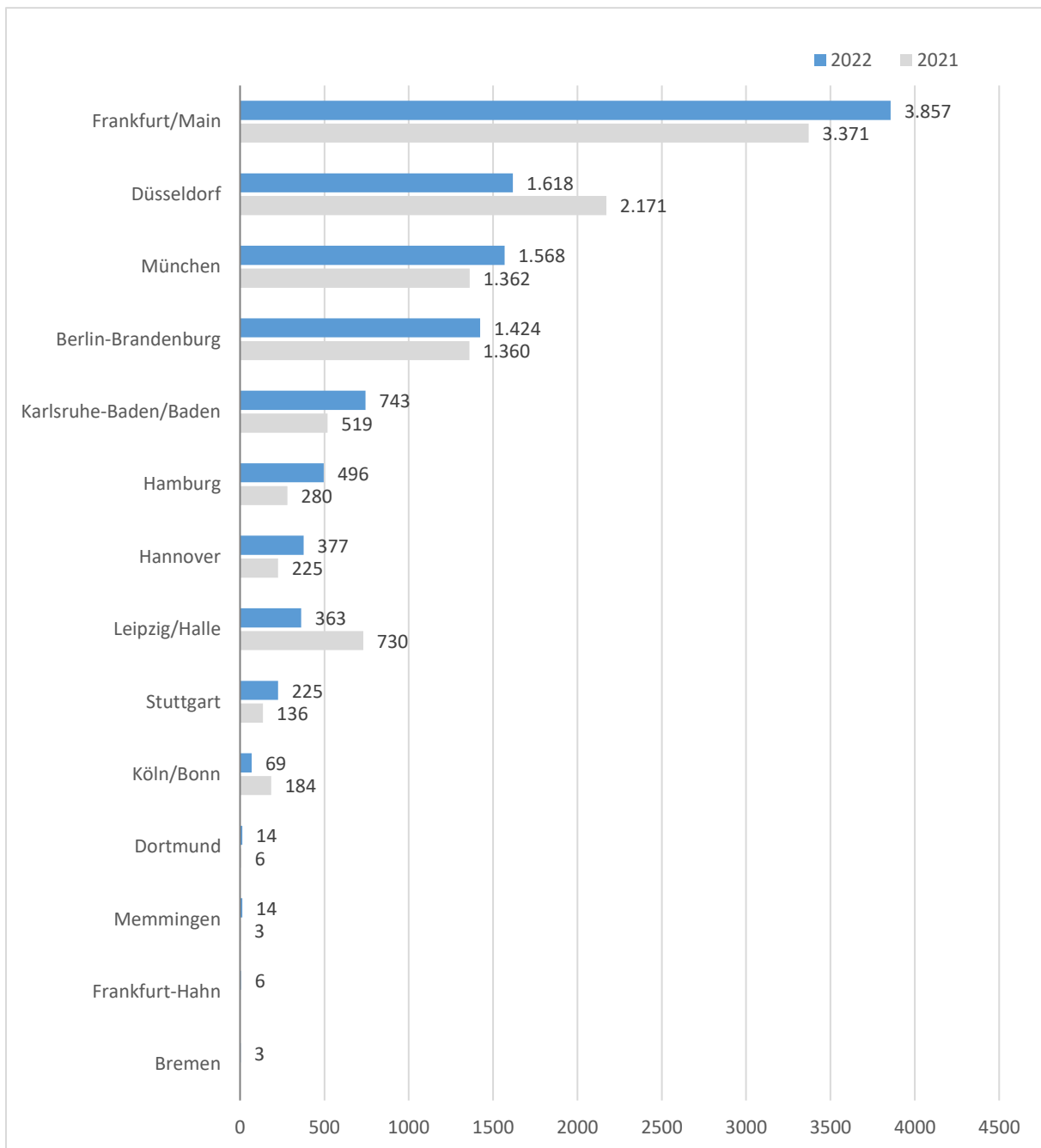


Abbildung 7. Abschiebungen über deutsche Flughäfen im Jahr 2021 und 2022. Düsseldorf und Köln/Bonn wurden im Jahr 2022 weniger angefliegen als noch im Vorjahr. Der Flughafen Karlsruhe wurde in Jahr 2022 auch für Rückführungen genutzt.

Anhang 3: Diagramme Abschiebungen NRW

Anhang 3.1: Anzahl Abschiebungen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahresvergleich (2014-2022)

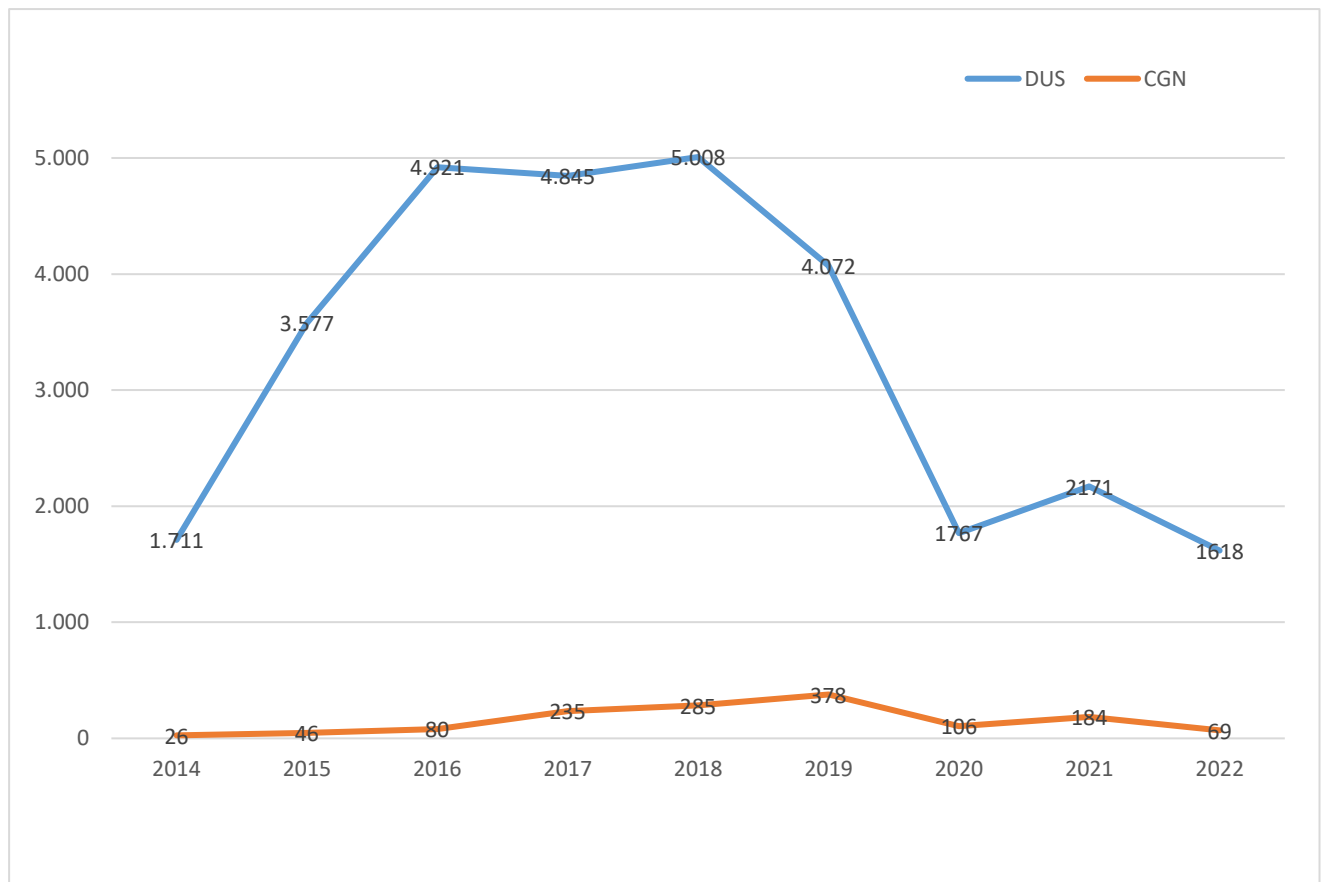


Abbildung 8. Anzahl Abschiebungen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn

Anhang 3.2. Tabelle Chartermaßnahmen in NRW

Datum	Abflughafen	Zielstaat 1	Anzahl Personen 1	Zielstaat 2	Anzahl Personen 2	Gesamtanzahl abgeschobene Personen	Anzahl Bundesbeamte	Kosten des Fluggerätes
01.02.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien	44	Serbien	29	73	47	90.080 EUR
08.02.2022	Düsseldorf	Albanien	49	Kosovo	10	59	46	94.080 EUR
15.02.2022	Düsseldorf	Aserbaidshon	39		0	39	47	165280 EUR
22.02.2022	Köln/Bonn	Ghana	13		0	13	52	199.930
15.03.2022	Düsseldorf	Nigeria	30		0	30	89	415080 EUR
22.03.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien	38	Serbien	49	87	56	100.880
21.04.2022	Düsseldorf	Georgien	46		0	46	0	102000 EUR
10.05.2022	Düsseldorf	Serbien	35	Nordmazedonien	58	93	54	96.080 EUR
19.05.2022	Düsseldorf	Aserbaidshon	29		0	29	49	139.920
31.05.2022	Düsseldorf	Albanien	47	Kosovo	17	64	57	124.080
14.06.2022	Düsseldorf	Nigeria	28		0	28	93	480.080
06.07.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien	24	Serbien	31	55	58	92.050 EUR
01.09.2022	Düsseldorf	Georgien	33		0	33	0	105.800 EUR
13.09.2022	Düsseldorf	Albanien	47	Kosovo	7	54	59	138.080
27.09.2022	Düsseldorf	Serbien	46	Nordmazedonien	29	75	68	96.080 EUR
25.10.2022	Düsseldorf	Armenien	19		0	19	41	129.050
24.11.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien	24	Serbien	51	75	79	92.080 EUR
29.11.2022	Düsseldorf	Nigeria	24		0	24	98	344.080 EUR
01.12.2022	Düsseldorf	Georgien	35		0	35	0	105.800 EUR
05.12.2022	Düsseldorf	Albanien	42	Kosovo	19	61	52	124.080 EUR
15.12.2022	Düsseldorf	Aserbaidshon	20		0	20	53	169.080 EUR

Anhang 3.3. Detaillierte Übersicht der Zuordnung zu Kategorien

Anhang 3.3.1. Themenkomplex Organisatorisches

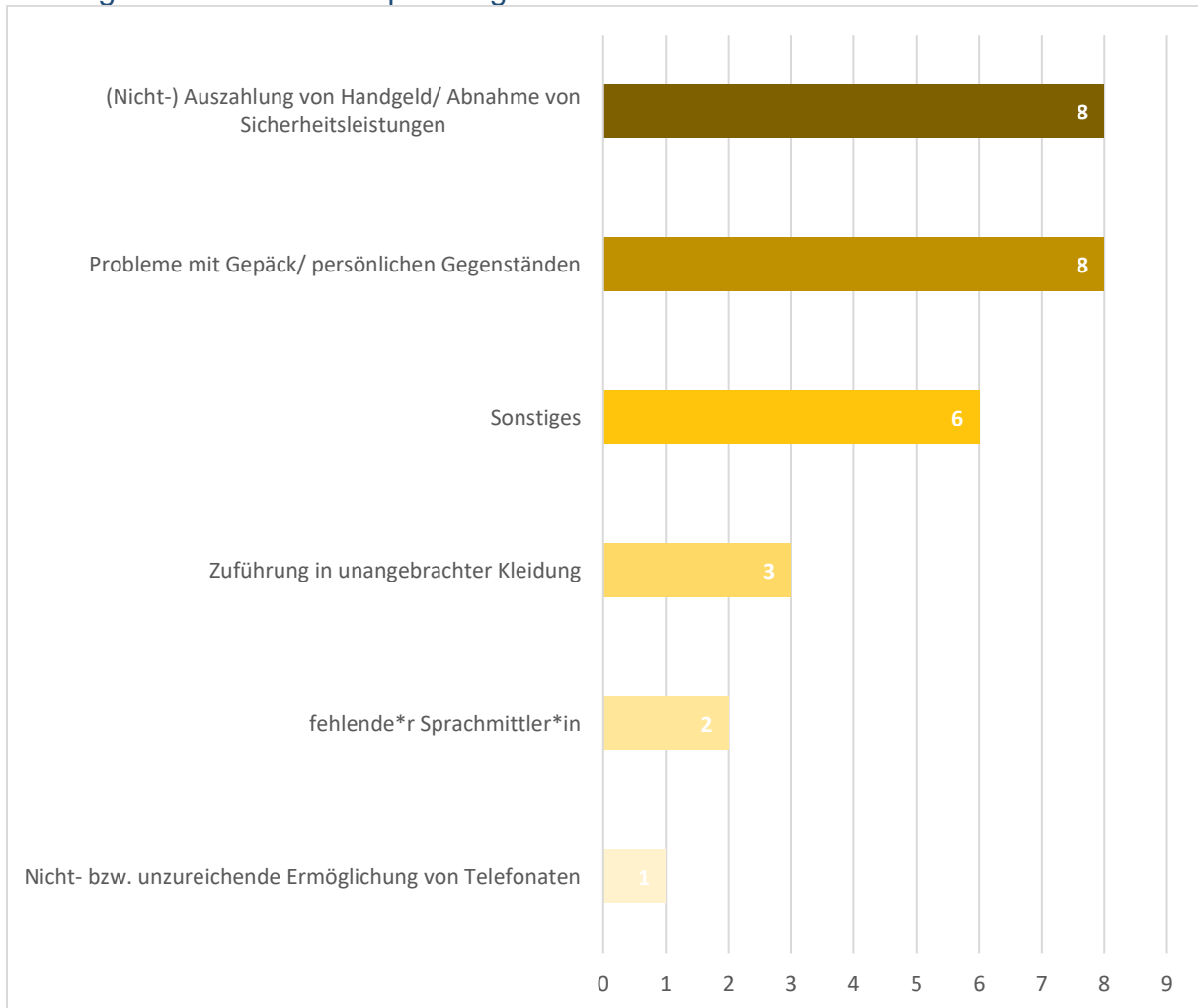


Abbildung 10: Übersicht der zugeordneten Fälle zur Kategorie „Organisatorisches“. Von 30 Fällen betrafen die meisten Fragestellungen das Thema Handgeld/Abnahme von Sicherheitsleistungen.

Anhang 3.3.2. Themenkomplex Kindeswohl

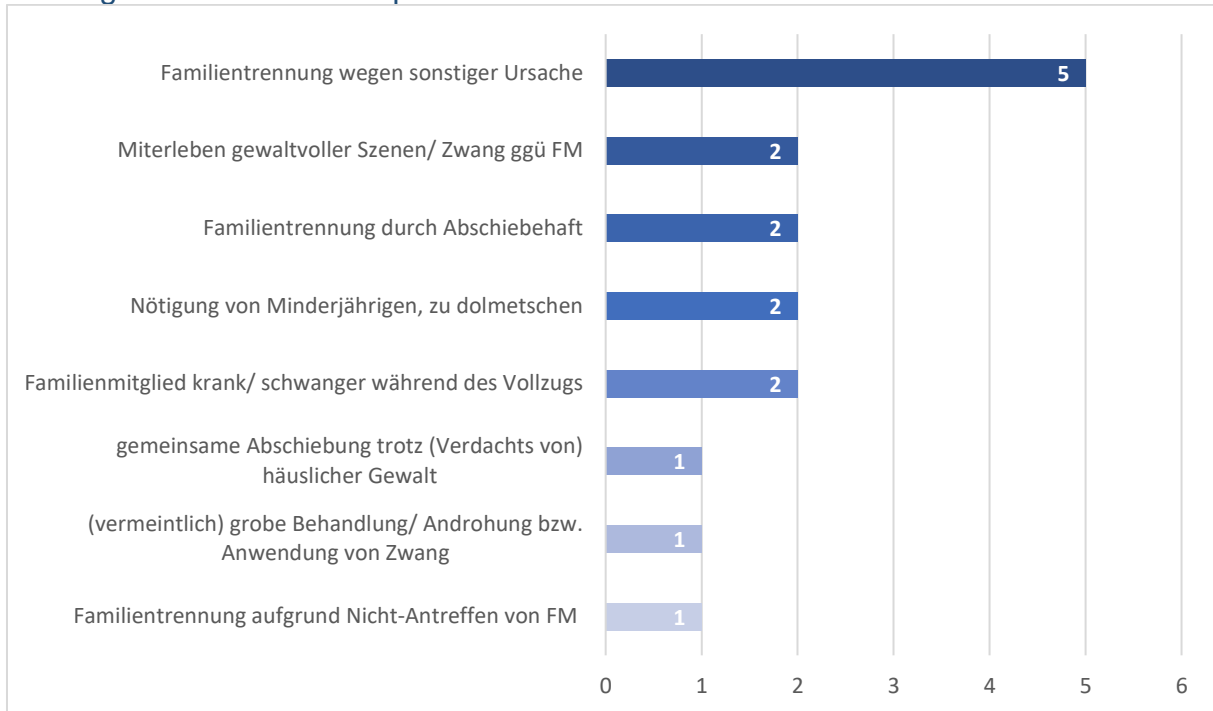


Abbildung 11: Übersicht der zugeordneten Fälle zur Kategorie „Kindeswohl“. Von 16 Fällen betrafen die meisten Fragestellungen das Thema Familientrennung wegen sonstiger Ursache.

Anhang 3.3.3. Themenkomplex Gesundheit

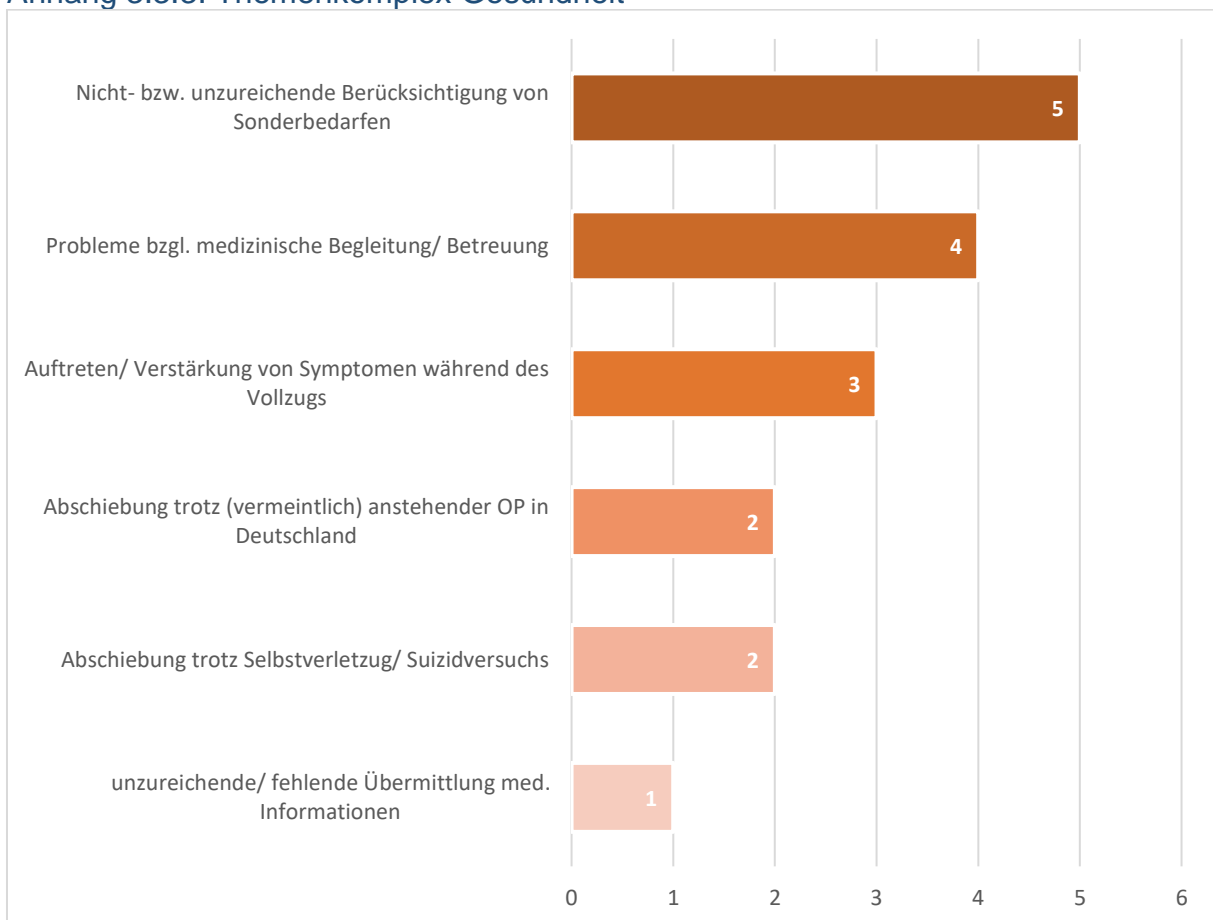


Abbildung 12: Übersicht der zugeordneten Fälle zur Kategorie „Gesundheit“. Von 17 Fällen betrafen die meisten Fragestellungen das Thema Nicht- bzw. unzureichende Berücksichtigung von Sonderbedarfen.

Anhang 3.3.4. Themenkomplex Umgang

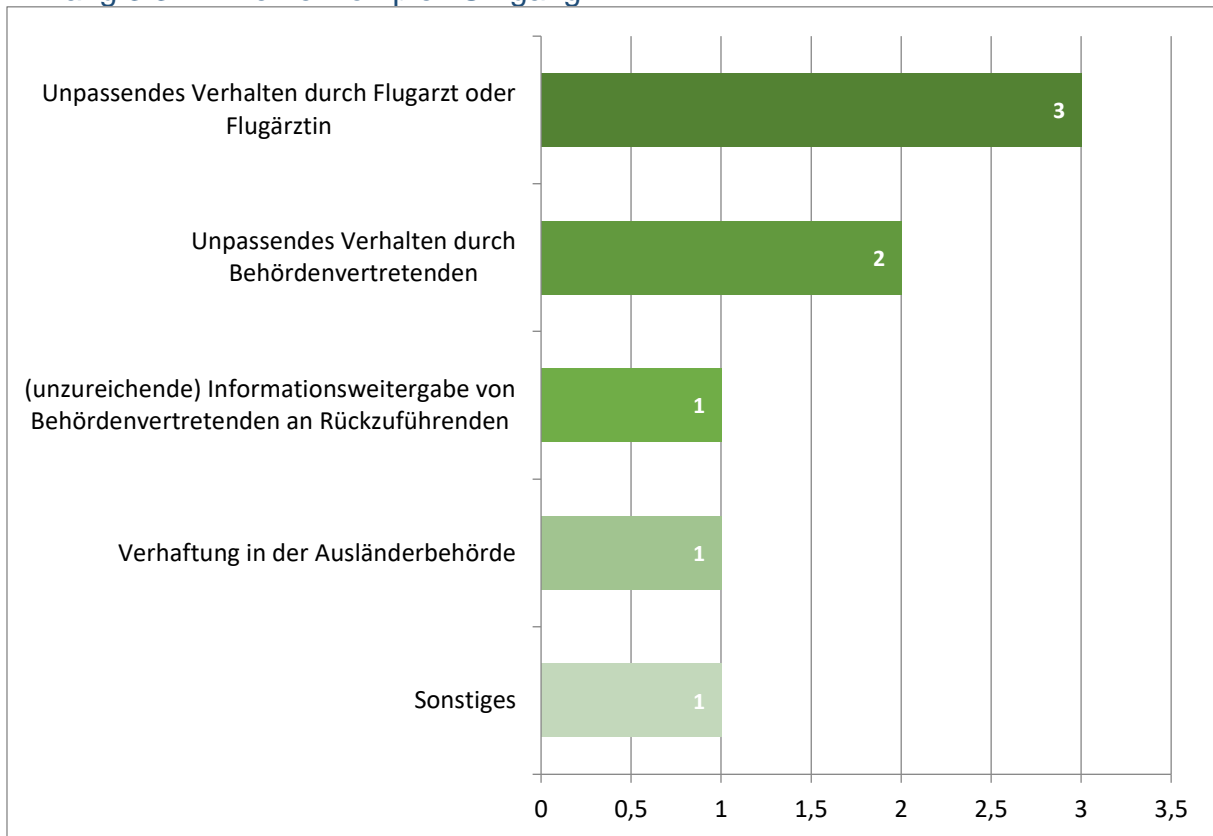


Abbildung 13: Übersicht der zugeordneten Fälle zur Kategorie „Umgang“. Von acht Fällen betrafen die meisten Fragestellungen das Thema „Unpassendes Verhalten durch Flugarzt oder Flugärztin“.